



Regionale Schule Sanitz



Tel.: (+49) 382 09 241



Fax: (+49) 382 09 498 68



Mail: info@regionaleschulesanitz.de



Web: www.regionaleschulesanitz.de

Anlage - Nutzungsordnung für digitale Endgeräte und schulische digitale Infrastruktur

Präambel

Die Schule fördert eine verantwortungsvolle, reflektierte und kompetente Nutzung digitaler Medien. Ziel ist es, Schülerinnen und Schüler auf einen souveränen Umgang mit digitalen Technologien vorzubereiten – als Teil einer zeitgemäßen Bildung, die Medienkompetenz, Datenschutz, kritische Informationsbewertung und respektvolle digitale Kommunikation einschließt.

Die Lehrerinnen und Lehrer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule sind Vorbild im Verhalten. Sie sind verpflichtet und autorisiert, für die Einhaltung der Schulordnung zu sorgen und bei Verstößen mit Maßnahmen zu reagieren.

1. Geltungsbereich

Diese Nutzungsordnung gilt für Schülerinnen und Schüler, die digitale Geräte und die schulische digitale Infrastruktur der **Regionalen Schule Sanitz** nutzen. Dazu gehören schulische Endgeräte, schulisch genutzte private Endgeräte, Lernmanagementsysteme sowie das schulische WLAN. Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, sich an diese Ordnung zu halten. Verstöße können pädagogische, disziplinarische oder rechtliche Konsequenzen haben.

Diese Nutzungsordnung als Bestandteil der Schulordnung gilt auf dem gesamten Schulgelände, in den Schulgebäuden, am außerschulischen Lernort und für die gesamte Dauer der schulischen Veranstaltungen. Bei schulischen Veranstaltungen im Ausland ist zusätzlich das dort geltende nationale Recht beachtlich.

2. Nutzung privater digitaler Endgeräte

2.1 Allgemeine Regelung

Private digitale Endgeräte wie Smartphones, Kopfhörer, Smartwatches usw. sind während des Schultages im ausgeschalteten Zustand, gemeint ist der **Flugmodus**, im Schulranzen oder der Tasche aufzubewahren.

Die Nutzung dieser Geräte im Unterricht, auf dem Schulgelände oder während der Pausen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung einer Lehrkraft oder der Schulleitung erlaubt. Ausnahmen sind Notfälle oder medizinisch notwendige Anwendungen, sowie anzeigepflichtigen, begründeten Einzelfällen.

2.2 Maßnahmen bei Verstoß gegen die Nutzungsordnung

Folgende Maßnahmen werden abgestuft im Rahmen der Verhältnismäßigkeit ergriffen:

1. Schüler wird darauf hingewiesen, das Gerät (im Flugmodus) in der Tasche zu verstauen
 1. **Verstoß** - schulisches Personal behält die digitalen Endgeräte etc. bis zum Ende des Schultages (13:10 Uhr) ein (Verwahrung in einer geschützten Box)
Dem Betroffenen ist hierüber eine Quittung auszuhändigen, welche bei der Abholung vorzuzeigen/abzugeben ist.
2. **2. Verstoß** - Eltern (Sorgeberechtigte) holen das Handy nach Terminvereinbarung ab
3. **Eltern sind über die Maßnahme durch den Schüler / Schülerin in Kenntnis zu setzen**

Bei Täuschungsversuchen in Leistungskontrollen oder Prüfungen unter Nutzung unerlaubter Hilfsmittel ist das Ansetzen einer Wiederholungsprüfung oder in schweren Fällen eine Sanktionsnote möglich.

3. Schulisch genutzte private Endgeräte z.B. Tablets

Private Geräte / Tablets, die speziell für den schulischen Einsatz angeschafft wurden, dürfen nur für schulische Zwecke genutzt werden. Die Nutzung erfolgt nach Anweisung der Lehrkraft. In Prüfungen / schriftlichen/mündlichen Leistungsermittlungen sind diese Geräte auszuschalten und in der Tasche sicher zu verwahren.

Jede zweckentfremdete oder den schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrag beeinträchtigende oder störende Nutzung kann zu pädagogischen Maßnahmen oder disziplinarischen Konsequenzen führen.

4. Nutzung schulischer Endgeräte

Schulische Geräte (z.B. Tablets, Beamer, Smartboards, Monitore) dürfen ausschließlich zu schulischen Zwecken / zur Erreichung der Erziehungs- und Bildungsziele genutzt werden. Die private oder gewerbliche Nutzung dieser Geräte ist untersagt. Für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden haften die Verursachenden. Schäden oder technische Probleme sind unverzüglich zu melden.

5. Nutzung der schulischen digitalen Infrastruktur

5.1 Technische Veränderungen

Veränderungen an der Hardware, der Software oder am Netzwerk der Schule sind nicht gestattet. Es ist untersagt, fremde Geräte oder Speichermedien (z.B. USB-Sticks) an schulische Computer oder Netzwerke anzuschließen. Das unkontrollierte Laden oder Verschicken großer Dateien ist zu vermeiden.

5.2 Datenspeicherung

Nutzende sind selbst für die Sicherung ihrer Daten verantwortlich. Die Schule ist berechtigt, unberechtigt gespeicherte Dateien zu löschen.

6. Datenschutz und Datensicherheit

Die Schule darf im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht den Datenverkehr kontrollieren und protokollieren. Die gespeicherten Daten werden in der Regel nach 180 Tagen gelöscht, es sei denn, es liegt ein Missbrauchsverdacht vor. Stichprobenartige Überprüfungen sind erlaubt. Die geltende Datenschutzerklärung der Schule ist zu beachten.

7. Jugendschutz / Kinder- und Jugendmedienschutz

7.1 Verbotene Inhalte

Es ist untersagt, Inhalte aufzurufen, zu speichern oder zu verbreiten, die gegen geltende Gesetze, der freiheitlich, demokratischen Grundordnung, der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland, der Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern, dem Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern oder weiteren schulische Grundwerte verstoßen. Hierzu zählen insbesondere: pornographische, extremistische, gewaltverherrlichende oder menschenverachtende Inhalte, diskriminierende oder beleidigende Darstellungen, Inhalte, die gegen das Urheberrecht, Datenschutzrecht oder Persönlichkeitsrechte verstoßen.

7.2 Maßnahmen bei unbeabsichtigtem Zugriff

Sollte der Zugriff auf solche Inhalte unbeabsichtigt erfolgen, ist der Vorgang sofort zu beenden und unverzüglich der zuständigen Lehrkraft oder Aufsichtsperson zu melden.

7.3 Einhaltung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) und Jugendmedienschutz Staatsvertrags (JMStV)

Die Schule verpflichtet sich zur Einhaltung des JuSchG sowie des JMStV. Dies beinhaltet unter anderem die Sicherstellung altersangemessener Inhalte, den Einsatz technischer Schutzmaßnahmen und die altersgerechte Aufklärung über Gefahren im digitalen Raum.

7.4 Besondere Schutzpflichten der Schule

Die Schule schützt Schülerinnen und Schüler vor entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten durch geeignete pädagogische und technische Maßnahmen.

7.5 Verantwortung der Nutzerinnen und Nutzer

Die Nutzenden dürfen keine Inhalte verbreiten, die anderen schaden oder gegen Altersfreigaben verstoßen. Die Nutzung sozialer Medien erfolgt unter Beachtung der Altersgrenzen, der geltenden Gesetze und Verordnungen und der schulischen Regeln.

8. Maßnahmen bei Verstößen

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kann die Schulleitung die Nutzung digitaler Geräte in der Schule und Dienste der Schule befristet einschränken oder untersagen. Eine solche Maßnahme kann sich auf Einzelpersonen, Klassen, Jahrgänge oder die gesamte Schülerschaft beziehen, muss jedoch verhältnismäßig sein. Die Maßnahme dient der Wahrung des Schulfriedens. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen lt. Schulgesetz M-V finden Anwendung, sobald von wiederholten, fahrlässigen Nutzungsverstößen ausgegangen wird.

9. Haftungsregelung

Für von Schülern und Schülerinnen privat mitgebrachte Gegenstände und digitale Endgeräte, die nicht originär der Schulpflichterfüllung dienen oder die für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags (oder den Unterricht) tatsächlich notwendig sind, übernimmt die Schule grundsätzlich keine Haftung.

Bei Anwendung von § 60 Abs. 2 Nr. 8 SchulG M-V stellt die Schule eine sichere Aufbewahrung der Gegenstände und digitalen Endgeräte zur Verfügung.

10. Schlussbestimmungen

Zu Beginn jedes Schuljahres erfolgt eine verpflichtende Nutzerbelehrung, die im Klassenbuch dokumentiert wird.

Verstöße gegen in die Schulordnung implizierte **„Nutzungsordnung für digitale Endgeräte und schulische digitale Infrastruktur** können schulrechtliche Maßnahmen, strafrechtliche Ermittlungen und Konsequenzen sowie zivilrechtliche Schadensersatzforderungen nach sich ziehen.

Sollte ein Teil dieser Ordnung unwirksam oder nichtig sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt gültig.

Inkrafttreten und unbefristete Gültigkeit mit Beschlussfassung der Schulkonferenz vom 07.10.2025 ab 03.11.2025.

Holger Lopens

Der Schulleiter